

HDI

Versicherung

1. Versicherungsnehmer

Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation

2. Versicherte Personen/Gesellschaften

Versichert sind die Mitglieder der Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation, die sich zur gegenständlichen Gruppenversicherung angemeldet und den persönlichen Beitrag von EUR 22,20 (EUR 44,40 ab 1.1.2018 inkl. Cyber-Deckung) p.a. inkl. 11 % Versicherungssteuer bezahlt haben.

Alle in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und besonderen Vereinbarungen dieses Vertrages bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend für die einzelnen Versicherten. Diese sind insbesondere auch für die Erfüllung der vertraglichen Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles verantwortlich.

3. Dauer der Versicherung | An- und Abmeldung

Die Anmeldung erfolgt mittels der vom Versicherer vorgegebenen Beitrittsformulare. Sofern im Zeitraum der letzten 5 Jahre vor Anmeldung ein Vorschaden vorliegt (siehe auch Beitrittsformular), bedarf es für einen gültigen Beitritt darüber hinaus der schriftlichen Zustimmung des Versicherers. In diesen Fällen hat der Versicherer das Recht, den Beitritt ohne weitere Begründung abzulehnen.

Die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes beginnt für den einzelnen Versicherten am 01.01. 00 Uhr des Beitrittsjahres, frühestens jedoch mit Einzahlung des persönlichen Beitrages von EUR 22,20 (EUR 44,40 ab 1.1.2018 inkl. Cyber-Deckung) p.a. inkl. 11 % Versicherungssteuer im Sinne einer Erstprämie.

Unabhängig vom Beitrittsdatum ist immer der gesamte Betrag von EUR 22,20 (EUR 44,40 ab 1.1.2018 inkl. Cyber-Deckung) p.a. inkl. 11 % Versicherungssteuer für das jeweilige Versicherungsjahr zu bezahlen, eine Aliquotierung bei unterjährigem Beitritt findet nicht statt.

Diese Erstprämie gilt mit Einlangen des vom Versicherten unterfertigten Abbuchungsauftrages bei der M.B.P. Versicherungsmakler GmbH als eingezahlt. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch rückwirkend, wenn die Abbuchung aus Gründen, die Versicherte zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

Eine Abmeldung ist nach mindestens einjähriger Versicherungsdauer jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Abmeldefrist in Schriftform zulässig.

Dem Versicherer steht das Recht auf Teilkündigung hinsichtlich einer einzelnen Versicherten zu. Eine solche Teilkündigung ist jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in Schriftform möglich. Versäumt der Versicherte die fristgerechte Zahlung einer Folgeprämie, findet § 39VersVG unmittelbar auf den Versicherten Anwendung. D. h. der § 39 VersVG und dessen

Rechtsfolgen gelten für den Versicherten in dem Umfang, als wäre er selbst Versicherungsnehmer.

Eine Abmeldung ist jährlich zur Hauptfälligkeit (d.h. zum 01.01. eines jeden Jahres) unter Einhaltung einer dreimonatigen Abmeldefrist in Schriftform zulässig. Dem Versicherer steht das Recht auf Teilkündigung hinsichtlich einer einzelnen Versicherten zu. Eine solche Teilkündigung ist im Schadenfall sowie jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in Schriftform möglich.

4. Versichertes Risiko

4.1 Berufshaftpflichtversicherung

Versichert ist- im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV 2008) und der folgenden Bestimmungen- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen reiner Vermögensschäden aus seiner Tätigkeit als Werbeagentur, Werbearchitekt, Werbegrafik-Designer, Werbemittelhersteller, Werbemittelverteiler, Werbetexter, Werbungsvertreter, Ankündigungsunternehmen, Direktwerbe- & Adressunternehmen, Event-, Multimedia- und Sponsoring-Agentur, Markt- & Meinungsforschung, PR-Berater.

Die Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen reiner Vermögensschäden aus dem Verlust oder der Veränderung oder der Blockade elektronischer Daten sowie aus Sachschäden an Akten und Schriftstücken.

4.2 Bürohaftpflichtversicherung

Mitversichert sind - nach Maßgabe der AHVB/EHVB 2005 - auch Schadenersatzansprüche wegen Personen- und Sachschäden aus dem Risiko des Bürobetriebes des Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Tätigkeiten, die über den Umfang einer ausschließlichen Bürotätigkeit hinausgehen (Planungs- und Beratungstätigkeit, prüfende und gutachterliche Tätigkeiten eines Architekten, Ingenieurs, Konstrukteurs oder dgl.).

4.3 Gemeinsame Bestimmungen zur Berufs- und Bürohaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherten und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes/Teilbetriebes desselben beschäftigt

- sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in der Dienstausbung verursachen, jedoch unter Ausschluss der Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt

- sonstige Personen (z.B. freie Mitarbeiter, Substituten, Subunternehmer, Urlaubsvertreter), die für den Versicherten tätig werden, auf Basis der Subsidiärdeckung. Nicht versichert sind die Ansprüche untereinander!

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingten Erweiterungen des versicherten Risikos. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so finden die §§ 27 ff. Versicherungsvertragsgesetz Anwendung.

5. Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Versicherungsfall in der Berufshaftpflichtversicherung (Pkt. 3.1) ist ein Verstoß im Sinne des Art. 1 AVBV.

Wird der Schaden durch Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß an dem Tage begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden, jedenfalls aber am Tage der Beendigung des Versicherungsschutzes des Versicherten.

Versicherungsfall in der Bürohaftpflichtversicherung (Pkt. 3.2.) ist ein Schadenereignis im Sinne des Art. 1 AHVB.

6. Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Abweichend von Art. 4. I. 1. AVBV und Art. 3 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Staaten der EU sowie auf die Schweiz und auf Liechtenstein. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

7. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall

- EUR 50.000,- pauschal für Personen-, Sachschäden (Bürohaftpflichtversicherung gem. Pkt. 4.2)

Im Rahmen dieser Pauschalversicherungssumme gilt eine eingeschränkte Versicherungssumme in Höhe von

- EUR 25.000,- für Vermögensschäden (Berufshaftpflichtversicherung gem. Pkt. 4.1.)

Der Versicherer leistet je Versicherten für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

8. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 500,-, max. EUR 5.000,- bei reinen Vermögensschäden (Berufshaftpflichtversicherung), bzw. EUR 250,- bei Sach- und Personenschäden (Bürohaftpflichtversicherung) und bezieht sich auf Schadenersatz, Kosten und Zinsen.

Ansprüche bis zu den o.g. Beträgen sind nicht Gegenstand dieses Versicherungsvertrages.

9. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV 2008).

Der Bürohaftpflichtversicherung (Pkt. 3.2.) liegen die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB/EHVB 2005) zugrunde.

10. Deckungserweiterungen zur Berufshaftpflichtversicherung

10.1 Eigenschäden

Versichert sind im Umfang des Vertrages auch Vermögensschäden des Versicherungsnehmers durch fahrlässige Berufsversehen seiner Mitarbeiter aus den versicherten Tätigkeiten, wenn

- Streuungs- oder Druckaufträge für Werbemittel Dritter auftragsgemäß im eigenen Namen weitergegeben werden und der Versicherungsnehmer die an das Streuungsunternehmen (Zeitung, Zeitschrift, Film, Funk, Fernsehen und Anschlagstellen, Internet) oder die Druckerei gezahlten Kosten als Folge eines Fehlers von seinem Auftraggeber nicht ersetzt verlangen kann;
- der Auftraggeber Beseitigung von Mängeln eines fertig gestellten Druckerzeugnisses durch Nachbessern verlangt und dem Versicherungsnehmer hierdurch Kosten entstehen, die er nicht erstattet verlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer das Druckerzeugnis selbst hergestellt hat.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Geschäftsführer und /oder Inhaber des Unternehmens.

10.2 Persönlichkeitsverletzungen

Gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes sind mitversichert.

10.3 Internet

Versicherungsschutz besteht auch, sofern die versicherten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Internet-Präsentationen erbracht werden, soweit sich diese beziehen auf

- die Beantragungen von Internetadressen/Domainnames;
- die künstlerische Entwicklung, Gestaltung und Umsetzung von www.sites sowie sonstigen Informationen und Werbemitteln, wie z.B. Buttons/Banner, Benutzeroberflächen von Datenbanken.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist es, dass sich der Versicherungsnehmer bei der Umsetzung der versicherten Tätigkeiten standardisierter Software bedient.

10.4 Elektronische Daten

Die Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen reiner Vermögensschäden aus dem Verlust oder der Veränderung oder der Blockade elektronischer Daten und wegen Sachschäden an Akten und Schriftstücken.

10.5 Nachhaftung

Versicherungsschutz ist abweichend von Art. 2 (1) AVBV nicht gegeben, wenn die Anzeige des Versicherungsfalles später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes des Versicherten (siehe Pkt. 4) beim Versicherer einlangt.

11. Deckungseinschränkungen

Ausgeschlossen sind- in Ergänzung von Artikel 4 AVBV- Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind.

12. Vertragslaufzeit

Der gegenständliche Vertrag gilt für die Zeit vom 01.01.2011, 0 h bis 01.01.2012, 0 h (vorläufiger Ablauf). Er verlängert sich jedes Mal um ein Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.

13. Zusätzlich ab 1.1.2018 NEU möglich – Cyberdeckung

Versicherungsschutz für Drittschäden und für Eigenschäden laut umfangreicher Beschreibung: „Bedingungen für eine Cyberversicherung“ via Homepage

14. Maklerklausel

Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit gegenständlichem Vertrag wird exklusiv mit der M.B.P. Versicherungsmakler GmbH, 2870 Aspang/Wechsel, Pergenpromenade 1, Sachbearbeiterin: Frau Ingrid Kirchner, Tel.: 02642 53535 18, Mail: i.kirchner@mbp.at abgewickelt.

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn diese beim Makler eingelangt sind. Der Makler ist zu deren unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet.

Versicherungsanträge sowie Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die ein Versicherungsverhältnis begründen oder den Deckungsumfang eines bestehenden Versicherungsverhältnisses erweitern sollen, gelten jedoch erst mit ihrem tatsächlichen Eingang beim Versicherer als diesem zugegangen.

Der Versicherer ist verpflichtet, die Korrespondenz inkl. Zahlungsvorschreibungen zu diesem Vertrag über den Makler zu leiten.

Der Versicherer akzeptiert bei den Fristen gemäß §§ 38 und 39 VersVG eine angemessene Verlängerung für die Prüfungspflicht des Maklers sowie den Postlauf vom Makler zum Versicherungsnehmer.